

KRAFTFAHRZEUG-EINSTELLBEDINGUNGEN für Dauerparker

1. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

- **1.1** Bei Störungen jeglicher Art ist der Bereitschaftsdienst der *swn* über die Sprech-/Notrufanlage an den Kassenautomaten zu verständigen.
- 1.2 In der Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der Mitarbeiter der *swn* zu befolgen.
- 1.3 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Einstellplätze abgestellt werden. Die swn sind unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, an außerhalb dieser Flächen geparkten Kfz, so genannte Parkkrallen anzubringen. Für deren Entfernung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben. Darüber hinaus ist der Mieter unbeschadet weiterer Ansprüche zur Zahlung aller in diesem Zusammenhang weiter entstandenen Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) verpflichtet.
- **1.4** Belegt der Mieter entgegen der Vorschrift aus Punkt 2.3.m) mit seinem Kfz mehr als einen Einstellplatz, sind die *swn* berechtigt, die jeweils volle Parkgebühr für die Dauer der tatsächlich belegten Anzahl der Einstellplätze zu erheben.
- **1.5** Es ist mit dem Kfz ein ausreichender Abstand zu benachbarten Einstellplätzen zu halten, um andere Parker beim Ein- und Aussteigen nicht zu behindern.
- **1.6** Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung eines Einstellplatzes im <u>überdachten</u> Bereich (gilt nicht für die Tiefgarage am Residenzplatz).
- **1.7** Gekennzeichnete Frauenparkplätze dürfen nur von Frauen benutzt werden.
- 1.8 Die Benutzung sowie das Betreten der Parkgarage ist <u>nur Parkern und nur zum Zweck des Parkens</u> erlaubt. Widerrechtlicher Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz stellt einen Verstoß nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) dar und wird strafrechtlich verfolgt. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus, ist verboten.
- **1.9** Die Parkgaragen werden zum Schutz der Parker und des Betreibers zum Teil videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.
- **1.10** Das Verteilen von Werbematerial ist in der gesamten Parkgarage untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
- **1.11** Das aufgrund sittenwidrigen Verhaltens vorsätzliche und unberechtigte Ausfahren aus der Parkgarage wird mit einem Betrag von 50,00 € geahndet. Alle in diesem Zusammenhang weiter anfallenden Personal- und Sachkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Darüber hinaus behalten sich die *swn* vor, in diesem Fall Anzeige zu erstatten.
- **1.12** Die Freidecks der Parkhäuser Rosengasse und Ringstraße werden winterdienstlich nicht behandelt. Sie stehen deshalb bei Glatteis und/oder Schnee nicht zur Verfügung.

2. Sicherheitsvorschriften

2.1 Die max. Höhe von Kfz beträgt zur Einfahrt in die Tiefgarage 1,90 m, für die anderen Parkgaragen 2,00 m.



2.2 In der Parkgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.

wir bieten lebensqualität!

- 2.3 Die Einrichtung der Parkgarage ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
 - a) das Ein- und Befahren mit Anhängern, Wohnmobilen, Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inline-Skates, Skateboards u. ä. Geräten, sowie deren Abstellung;
 - b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz;
 - c) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - d) auf den Abstellplätzen, Fahrspuren und Verkehrsflächen der Parkgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrtsrampen Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen oder einzufüllen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen;
 - e) das Verursachen unnötiger Abgase insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors;
 - f) das Verursachen ruhestörender Geräusche, wie Hupen, starkes Gasgeben, Reifenquietschen usw.;
 - g) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall jeglicher Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern, Reifen, Fahrrädern, usw.;
 - h) das Betanken des Fahrzeugs;
 - i) der Aufenthalt in der Parkgarage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hin aus;
 - j) das Einstellen des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkgaragen gefährdenden Schäden;
 - k) das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - I) das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
 - m) das Abstellen des Fahrzeugs auf mehreren Einstellplätzen;
 - n) rückwärts einzuparken.
- 2.4 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

3. Öffnungszeiten

3.1 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Soweit der Mieter sein Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er den *swn* unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld etc.) verpflichtet.

4. Benutzung der Dauerparkkarte

- **4.1** Nach dem Registrieren der Dauerparkkarte am jeweiligen Terminal muss die im Anschluss darauf geöffnete Schranke durchfahren werden.
- **4.2** Auch bei bereits geöffneter Einfahrts- bzw. Ausfahrtsschranke ist eine Registrierung des Dauerparkers mit der Dauerparkkarte am jeweiligen Terminal erforderlich.

5. Haftung der Stadtwerke Neumarkt

5.1 Die swn haften vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihnen, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Sie haften nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus den Kfz (z.B. Navigationssystem, Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung usw.) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.



- **5.2** Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- **5.3** Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkgarage unverzüglich dem Personal der *swn* über die Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen.
 - Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/ Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie den *swn* innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter den *swn* ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Verlassen der Parkgarage schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige, schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen sowie bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die *swn* geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die *swn* ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben. Beim Eintreffen des Bereitschaftsdienstes ist die Dauerparkkarte vorzuzeigen.
- **5.4** Die von den *swn* verursachten Schäden sind im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung abgedeckt.
- **5.5** Die *swn* nehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

6. Haftung des Mieters

- 6.1 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber den swn oder Dritten verursachten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkgarage durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkgarage hinausgeht. Dazu zählt neben Verunreinigungen, die durch Fahrzeuge hervorgerufen werden können, auch das Ablagern von Müll und das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder ähnlichen Werbematerialien innerhalb der Parkgarage. Der Mieter ist verpflichtet, derartige Schäden oder Verunreinigungen unverzüglich über die Sprechstellen an den Kassenautomaten zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dem Bereitschaftsdienst der swn abzusprechen. Eine Unterlassung derartiger Meldungen wird zur Anzeige gebracht. Alle entstandenen Kosten zur Beseitigung der Schäden oder der Verschmutzung werden der dafür haftenden Person in Rechnung gestellt.
- **6.2** Eltern haften für ihre Kinder.

7. Entfernung des Fahrzeugs

7.1 Die *swn* können auf Kosten und Gefahr des Mieters, das Fahrzeug aus der Parkgarage abschleppen lassen,

wenn

- Fahrzeuge unberechtigt abgestellt sind.
- eingestellte Fahrzeuge durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen können.
- Fahrzeuge polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden.
- Fahrzeuge entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt sind.



8. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- **8.1** Den *swn* stehen wegen ihren Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der *swn* in Verzug, so können die *swn* die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- 8.2 Die swn sind auch berechtigt, Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden abzuschleppen, zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Mieter/Fahrzeughalter den swn bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Mieter/Fahrzeughalter wird der Erlös, abzüglich der entstandenen Kosten und der bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Parkgebühren, zur Verfügung gestellt. Macht der Mieter/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös den swn zu.

9. Hausverbot

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften dieser Benutzungsordnung untersagen die *swn* die weitere Benutzung dieser Parkgarage (Hausverbot).

10. Sonstiges

In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über den Mietpreis.

11. Schlussbemerkungen

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung der swn zu unterbreiten.